

Bestellung von Prüfenden für Bachelorarbeiten

Im Folgenden wird die Beschlusslage des Prüfungsausschusses zu der Frage, wer im Rahmen von Bachelorarbeiten prüfen darf (und wer nicht) klargestellt:

1. Betreuung der Arbeit (Erstleser/Erstleserin)

Nach der Prüfungsordnung gibt es eine Lehrperson, die die Bachelorarbeit betreut und zwei Lehrende, die sie bewerten. Wir haben den Sprachgebrauch etabliert, dass wir die betreuende Lehrperson als Erstleser/Erstleserin bezeichnen und die nur prüfende, nicht aber auch betreuende Lehrperson als Zweitleser/Zweitleserin.

Die Betreuung von Bachelorarbeiten kann **grundsätzlich nur von hauptamtlich Lehrenden** übernommen werden (§ 26 Abs. 4 BPO 2012). Hauptamtlich Lehrende sind Professorinnen und Professoren sowie Lektoren und Lektorinnen (den beiden Lehrkräften für besondere Aufgaben Gerda Röttgers und Thorsten Wege wurde gemäß § 42 Abs. 2 i.V.m § 44 Abs. 2 S. 2 HG NRW die Bezeichnung Lektor bzw. Lektorin verliehen).

Andere Lehrpersonen, insbesondere Lehrbeauftragte können Bachelorarbeiten lediglich im Ausnahmefall dann betreuen, wenn feststeht, dass keine Betreuung durch eine hauptamtlich lehrende, fachlich zuständige Person erfolgen kann (§ 26 Abs. 4 S. 2 BPO 2012). Für einen solchen Fall ist von dem/der Studierenden ein Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen, in dem das Thema der geplanten Bachelorarbeit benannt und dargelegt wird, woraus sich ergeben soll, dass keine hauptamtlich lehrende fachlich zuständige Betreuungsperson gefunden werden kann, und wer stattdessen die Betreuung zu übernehmen bereit wäre.

2. Begutachtung der Arbeit (Erstleser/Erstleserin und Zweitleser/Zweitleserin)

Die Bewertung der Arbeit erfolgt dann regelmäßig durch die betreuende Lehrperson und einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin (§ 29 Abs. 2 BPO 2012). Die Prüfenden werden von dem Prüfungsausschuss bestellt. Für beide Prüfenden haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht, dem Vorschlag kann jedoch nur dann nachgekommen werden, wenn die Prüfenden die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Mindestens eine der beiden prüfenden Personen muss hauptamtlich am Fachbereich lehren, also dort entweder Professorin/Professor oder Lektorin/Lektor sein. Die Betreuung und Begutachtung einer Abschlussarbeit durch die beiden Lektor_innen des Fachbereichs gemeinsam ist also ausdrücklich möglich.

Wird im Ausnahmefall die Betreuung durch Lehrbeauftragte durch den Prüfungsausschuss genehmigt, so muss als Zweitleser/Zweitleserin jedoch zwingend ein am Fachbereich lehrender Professor oder eine am Fachbereich lehrende Professorin bestimmt werden (§ 29 Abs. 2 S. 3 BPO 2012, s. dazu auch § 33 Abs. 2 RahmenPO). Die Kombination aus Lehrbeauftragtem/Lehrbeauftragter und Lektor/Lektorin geht also nicht.

Grundsätzlich kommen als Prüfende (dazu § 9 Abs. 1 BPO 2012), das heißt hier auch als Zweitlesende, nur Personen in Frage, die am Fachbereich lehren. Dies können also insbesondere Professorinnen/Professoren, Lektor/Lektorin oder (hier anders als bei der Betreuung) auch Lehrbeauftragte sein. In Betracht kommen auch Personen, die in der Vergangenheit am Fachbereich gelehrt haben, auch wenn dies in der Gegenwart nicht mehr der Fall ist. Voraussetzung ist dann allerdings, dass von der Studentin oder dem Studenten die/der sich nun der Abschlussprüfung unterziehen will, eine vorherige Modulprüfung oder zumindest eine Studienleistung bei gerade dieser Lehrperson abgelegt worden ist.

Wissenschaftliche Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterinnen kommen daher nicht aufgrund ihres Status als solchem, sondern nur dann als Prüfende der Abschlussprüfung in Betracht, wenn sie im Laufe des Studiums der jeweils Studierenden ein eigenes Angebot selbständiger Lehre gemacht und die jeweilige Studentin/ den jeweiligen Studenten im Rahmen desselben geprüft haben.

Zusätzliche Voraussetzung ist, dass der Prüfer/die Prüferin die zu Rede stehende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung selbst abgelegt haben muss oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen muss.

Ist die Erfüllung dieser Voraussetzungen bezogen auf die von Studierenden ins Auge gefassten Prüfenden nicht eindeutig ersichtlich, empfiehlt sich eine Anfrage an den Prüfungsausschuss, bevor mit der entsprechenden Person Einzelheiten der Abschlussarbeit besprochen werden und sie offiziell als Prüferin oder Prüfer vorgeschlagen wird.

i.A.

Prof. Dr. Graebisch

-Prüfungsausschutsvorsitzende-

Stand: 24.10.2016